

## **Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts:**

### **- Auswege aus dem drohenden Justizkonflikt -**

1. Das BVerfG will fortan verstärkt prüfen, ob die EU-Organe (a) ihre Kompetenzgrundlagen überschreiten - sog. "ausbrechender Akt" - oder (b) die Verfassungsidentität verletzen - sog. "Identitätskontrolle". Dies geht über das Maastricht-Urteil in zweifacher Hinsicht hinaus: Erstens ist von einem "Kooperationsverhältnis" zum EuGH nicht mehr die Rede, vielmehr möchte das BVerfG seine Letztentscheidungsbefugnis schon dann ausüben, wenn Rechtsschutz zum EuGH nicht zu erlangen ist (Rn. 240). Zweitens verwehrt das BVerfG dem EuGH die Fortbildung des EU-Rechts ("autonome Vertragsausdehnung"): Auslegung ja, Richterrecht nein (Rn. 338). Grundlegende EU-Rechtssätze stehen damit auf dem Spiel, etwa die Staatshaftung für die Verletzung des EU-Rechts ("Francovich-Doktrin") oder vom EuGH "geschöpfte" Grundrechte, zuletzt etwa das Verbot der Altersdiskriminierung ("Mangold-Urteil").

2. Die Art und Weise der Formulierungen lässt befürchten, dass das BVerfG auf einen Justizkonflikt mit dem EuGH zusteuert. Anlässe gibt es genug, z.B. die Verfassungsbeschwerden i.S. Vorratsdatenspeicherung oder das Verfahren Honeywell. Die Folgen wären außerordentlich fatal: Würden EU-Vorschriften oder -Urteile in Deutschland nicht anerkannt ("unanwendbar"), müsste die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren schon deshalb einleiten, weil sie negative Präjudizien in anderen Mitgliedstaaten vermeiden muss. Ein EuGH-Urteil wäre zudem ggf. mit einschneidenden Finanzsanktionen verbunden (Pauschalbeträge und Zwangsgelder). Diese Finanzsanktionen hätte Deutschland - sofern das BVerfG nicht doch noch zurückwiche - dauerhaft zu entrichten, weil der Gesetzgeber an die BVerfG-Entscheidung "nicht herankommt". Im Falle einer Zahlungsverweigerung könnte die EU-Kommission mit Finanztransfers aufrechnen. Was als "bloßer Justizkonflikt" beginnt, würde zwangsläufig zu einem Konflikt über die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten eskalieren.

3. Die betonte BVerfG-Kontrolle mag man begrüßen, aber: sie sollte kooperativ mit dem EuGH erfolgen! Dem EuGH muss insbesondere zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Zweifeln des BVerfG zu befassen und ggf. seine Rechtsprechung zu präzisieren oder zu modifizieren. Leider sieht sich das BVerfG zu einer Vorlage an den EuGH aber nicht in der Lage, jedenfalls hat es dem EuGH noch niemals Fragen zum EU-Recht vorgelegt. Entschärft werden kann der drohende Justizkonflikt deshalb nur, sofern man eine ausdrückliche Vorlagepflicht in das BVerfG-Gesetz aufnimmt –

***z.B. § 13a BVerfGG (neu): "Ist in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Auslegung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union oder die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union entscheidungserheblich, ist das Bundesverfassungsgericht zur Vorlage dieser Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union verpflichtet."***

Immerhin hat das BVerfG angeregt, das Verfahren der ultra-vires- und Identitätskontrolle ausdrücklich zu regeln (Rn. 241). Es obliegt demnach dem Gesetzgeber, auch das aufgezeigte Konfliktpotential zu reduzieren.

Prof. Dr. Jan Bergmann, Richter, VGH Baden-Württemberg / Universität Stuttgart  
Prof. Dr. Armin von Bogdandy, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg  
Prof. Dr. Christian Calliess, Freie Universität Berlin  
Gunther Dieterich, Richter, Hessischer VGH, Kassel  
Dr. Donat Ebert, Rechtsanwalt, Fürstenwalde/Budapest  
Raphael Epe, Richter, VGH Baden-Württemberg  
Prof. Dr. Ulrich Fastenrath, Technische Universität Dresden  
Bernhard Freisler, Ltd. Regierungsdirektor, Stuttgart  
Dr. Werner Heermann, Richter, Association of European Administrative Judges, Vice-President, Verwaltungsgericht Würzburg  
Dr. Wilfried Holz, Richter, Verwaltungsgericht Karlsruhe  
Bernd-Friedemann Joop, Richter, Verwaltungsgericht Dresden  
Prof. Dr. Wolfgang Kahl, Universität Heidelberg  
Dr. Ulrich Karpenstein, Rechtsanwalt, Kanzlei Redeker Berlin  
Dr. Matthias Keller, Vors. Richter, Verwaltungsgericht Aachen  
Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg  
Prof. Dr. Christian Koenig, Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Bonn  
Prof. Manfred Matjeka M.A., Hochschule Ludwigsburg  
Prof. Dr. Franz Mayer LL.M., Universität Bielefeld  
Dr. Rudolf Mögele, Brüssel  
Prof. Dr. Dr. h.c. Ingolf Pernice, Humboldt-Universität Berlin  
Prof. Dr. Konrad Redeker, Rechtsanwalt, Bonn  
Peter Roitzheim, Richter, Verwaltungsgericht Aachen  
Dr. Richard Rudisile, Vors. Richter, Verwaltungsgericht Stuttgart  
Dieter Rügge, Vors. Richter a.D., Landgericht Detmold  
Dr. Dieter Sellner, Rechtsanwalt, Berlin  
Dr. Hermann Schöllhorn LL.M.eur., Stuttgart  
Prof. Dr. Christian Schrader, Hochschule Fulda  
Prof. Dr. Torsten Stein, Europa-Institut, Universität des Saarlandes, Saarbrücken  
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Humboldt-Universität Berlin  
Dr. Jörg Ukrow, LL.M.eur., Landesmedienanstalt Saarland  
Jobst von Werder, Rechtsanwalt, Hamburg  
Dr. Johannes Wasmuth, Rechtsanwalt, München  
Dr. Joachim Wuermeling, LL.M., Staatssekretär a.D., Berlin